



DEUTSCHER MOTORSPORT VERBAND

LANDESGRUPPE HESSEN E.V.



Satzung

Und

Jugendordnung

DMV-Hessen e.V.

* Gemeinnützig anerkannter Verein

* Landesgruppe des Deutschen Motorsport Verband e.V.

~~* Über den Hessischen Fachverband für Motorsport Mitglied im Lsb-h~~

~~* Die MSJ-Hessen ist Mitglied in der Hessischen Sportjugend~~

Satzung

Der Landesgruppe Hessen des Deutschen Motorsport Verbandes e. V. (DMV)

§ 1:

Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1) Der am 18.02.1951 gegründete Verein führt den Namen: _____

„Deutscher Motorsport Verband (DMV) _____
Landesgruppe Hessen e.V.“ _

Der Verein (künftig: „Landesgruppe“ genannt) ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Usingen-Darmstadt unter der FNr. VR 473-82576 eingetragen. Er ist eine Untergliederung des Deutschen Motorsport Verbandes e.V. (DMV). Die räumliche Begrenzung der Landesgruppe wird durch den DMV (Art. 69 der Verbandssatzung) festgelegt.

~~Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Bestimmungen getroffen worden sind, gilt die Verbandssatzung des DMV als Bestandteil dieser Satzung. Die Verbandssatzung des DMV wird in dieser Satzung als Anlage beigefügt.~~

2) Sitz und Gerichtsstand ist Brensbach Heppenheim.

3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. ~~Oktober~~ November und endet am ~~30. September~~ Oktober des folgenden Jahres.

§ 2:

Zweck und Ziele der Landesgruppe Hessen

1) Zweck und Ziel der Landesgruppe sind ~~i~~ in deren Bereich:

a) Der Zusammenschluss und die Betreuung aller Mitglieder des DMV.

b) Die Förderung und Unterstützung der Ziele des DMV gemäß ~~Art. 2~~ der Verbandssatzung.

c) Die Abhaltung von Veranstaltung aller Art, die der Förderung des Kraftfahrwesens und des Motorsports dienen, sowie die Beteiligung daran, die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen mit dem Motorsport zusammenhängenden Fragen, Erteilung rechtlicher und technischer Ratschläge an Mitglieder sowie deren Vertretung – soweit rechtlich zulässig – gegenüber Behörden, Presse und etwaigen Organisationen.

d) Die Zusammenarbeit mit den Behörden, der Presse und anderen Organisationen zu Förderung und Unterstützung aller mit dem Kraftfahrwesen, dem Straßenverkehr und dem Motorsport zusammenhängenden Einrichtungen und Bestreben.

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Landesgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

~~Die religiöse, politische und militärische Betätigung sowie Verfolgung von Erwerbszwecken ist ausgeschlossen.~~ Mittel der LG-Landesgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der LG-Landesgruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. __

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Landesgruppe.

- 3) Im Rahmen ihrer Aufgaben kann sich die Landesgruppe unter Wahrung ihrer Selbständigkeit mit anderen gleichartigen Organisationen verbinden. Hierzu ist die Genehmigung des Präsidiums der DMV erforderlich.
- 4) Die LG-Landesgruppe fördert den Amateursport sowie die Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die sportliche Jugendpflege ~~innerhalb der Jugendgruppe~~.
- 4)5) Die Landesgruppe finanziert sich durch Mittel die ihr vom Dachverband (Deutscher Motorsport Verband e.V. (DMV)) zugewiesen werden. Eigene Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 3: Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Landesgruppe sind alle DMV-Mitglieder, die im Bereich der Landesgruppe ihren Wohnsitz haben und zwar
 - a) Einzelmitglieder
 - b) DMV-Clubs gem äß -Art. 69 der Verbandssatzung
 - c) Jugendgruppen innerhalb der DMV-Clubs (organisiert in der MSJ, hierfür gilt zusätzlich die Satzung der MSJ im DMV)
- 2) Die Mitgliedschaft endet gleichzeitig mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DMV bzw. Streichung als DMV-Club gemäß -Art. 5 der Verbandssatzung.
~~Mit dem Ruhen der Mitgliedschaft im DMV ruht gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Landesgruppe.~~

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Jedes Mitglied ist für jedes Amt wählbar.
- 2) Die Mitglieder sind zur Inanspruchnahme aller Einrichtungen und zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Landesgruppe berechtigt. Sie können Auskunft, Rat und Unterstützung in allen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens und des Motorsports verlangen, Anträge an die Jahreshauptversammlung, die Mitgliederversammlung und an den Vorstand stellen und an der Beschlussfassung in den Versammlungen der Landesgruppe durch Wortmeldung und Stimmabgabe mitwirken.
- 3) Jedes Mitglied hat bei den Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden, es sei denn, dass der Stimmberechtigte ein anderes Mitglied schriftlich mit der Wahrnehmung seines

Stimmrechts beauftragt.

Die Clubs, die als solche Mitglieder des Vereins sind, haben bei Versammlungen und Veranstaltungen so viele Stimmen ~~als wie~~ sie Mitglieder haben, deren Beitrag bezahlt ist. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch die Vorsitzenden der Clubs oder den von den Clubs dazu bestellten Vertreter.

- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Landesgruppe und den DMV zur Erreichung ihrer Ziele tatkräftig zu unterstützen ~~und sich vorbildlich im Straßenverkehr und bei Ausübung des Motorsports zu verhalten.~~

§ 5 **Ehrenmitgliedschaft**

Personen und Mitglieder, die sich um die Landesgruppe oder den Sport im Allgemeinen; ~~den Motorsport oder das Kraftfahrwesen~~ besonders verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes mit Billigung der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorstandsmitgliedern der Landesgruppe ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 6 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die ~~Jahresh~~Hauptversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) ~~die Mitgliederversammlung~~

~~Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Auslagen können erstattet werden.~~

§ 7 **JahreshHauptversammlung**

- 1) Die ~~Jahresh~~Hauptversammlung ist das oberste Organ der Landesgruppe. Sie findet alljährlich im 1. Quartal des nächsten Geschäftsjahres statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.
- 2) Der Zuständigkeit der ~~Jahresh~~Hauptversammlung unterliegen insbesondere
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die von der Landesgruppe zu erfüllenden Aufgaben.
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl des Vorstandes, der Beisitzer sowie der Kassenrevisoren.
 - d) Einsetzung von Ausschüssen
 - e) Satzungsänderung
 - f) Entscheidung über den Antrag auf Auflösung der Landesgruppe.

- g) Die erforderlichen Referenten werden von dem Vorstand und der JHV bekannt gegeben.
- 3) Die Einberufung der ~~Jahresh~~Hauptversammlung hat ~~rechtzeitig in der Oktober-Ausgabe in~~ der Verbandszeitung des Deutschen Motorsport Verbandes zu erfolgen. ~~Besteht keine Verbandszeitschrift, so erfolgt die~~ Die Einladung ~~kann auch schriftlich (per E-Mail, Fax, Post) an die Clubs bzw. Einzelmitglieder erfolgen, durch Rundschreiben~~ Sie ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Anträge, die auf die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung gesetzt werden, müssen mindestens ~~430~~ 30 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden ~~bzw. der Geschäftsstelle der Landesgruppe Hessen~~ eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge bzw. solche, die erst in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
~~Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung in einer Nachtragsordnung den Mitgliedern zugestellt werden.~~
 4) ~~Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung der Landesgruppe. Anträge auf Änderung der Satzung und/oder Auflösung der Landesgruppe müssen mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich, eingeschrieben mit Zustellungsnachweis bei der Geschäftsstelle der Landesgruppe eingereicht werden.~~
- 5) Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Beschluss des DMV-Präsidiums, des DMV-Verwaltungsrates, des Landesgruppen-Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 25 % der ~~stimmberechtigten~~ Mitglieder der Landesgruppe einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie für die Jahreshauptversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus

Gruppe I

1. Vorsitzende/r
 Schatzmeister/in
 Geschäftsführer/in

Gruppe II

2. Vorsitzende/r
 Sportleiter/in ~~Wagen~~ Vierrad
 Sportleiter/in Motorrad
Leiter Motorsportjugend Jugendwart

~~(dieser wird durch die Mitgliederversammlung der Jugendgruppen gewählt)~~

- 2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Geschäftsführer/in.
 Zur Vertretung der Landesgruppe gem. § 26 BGB sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.
- 3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Sportleitern und den Referenten.

- 4) Der ~~Jugendwart~~ Leiter der Motorsportjugend kann zu seiner Unterstützung Jugendreferenten bestellen.

§ 9 **Wahl des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre gewählt und zwar abwechselnd für die Gruppen I und II.
- ~~2) Laut Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 27.11.1971 endet die Wahlperiode der Gruppe I 1973 und der Gruppe II 1972.~~

§ 10 **Obliegenheiten des Vorstandes**

- 1) Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:
- a) Die gesamte Geschäftsführung des ~~r~~ Vorstandes Landesgruppe
 - b) Die Ausführungen der Beschlüsse und Anordnungen der Jahreshauptversammlung und des DMV.
- 2) ~~In dringenden Fällen ist der Vorstand auch berechtigt, selbstständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf aber der Bestätigung durch die nächste ordentliche bzw. außerordentliche Jahreshauptversammlung.~~
- 3) 2) Der Vorstand ist nach Bedarf einzuberufen oder wenn mindestens 3 Mitglieder die Einberufung ~~die Einberufung~~ beantragen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

~~§~~ 11: Mitgliederversammlung

~~Die Mitgliederversammlung dienen in erster Linie der Pflege der Kameradschaft sowie dem Erfahrungsaustausch auf allen einschlägigen Gebieten. Die Einberufung erfolgt formlos. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.~~

§ 121 **Die Kassenrevisoren**

Die Überwachung der gesamten Geschäftsführung der Landesgruppe in finanzieller Hinsicht wird von 2 Kassenrevisoren durchgeführt, die alljährlich von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist jedoch nur 3-mal möglich. Die Kassenrevisoren sind berechtigt, Einsicht in alle Akten und Unterlagen ~~und Unterlagen~~ der Landesgruppe zu nehmen. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 123

Rechte des DMV als Dachverband

~~Das Geschäftsführende Präsidium des DMV ist zu jeder Hauptversammlung der Landesgruppe, insbesondere soweit sie das Kassenwesen betreffen, jederzeit durch einen Beauftragten vor allem zum Zweck der Beratung auf Antrag und Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes einzusehen.~~

~~Der DMV-Hauptgeschäftsstelle ist zu jeder ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung die Einladung mit Tagesordnung zur Kenntnis zuzusenden, ebenso, wie nach jeder Hauptversammlung, das Protokoll und die Anwesenheitsliste sowie – nach Vorstandswahlen – eine aktuelle Vorstandliste.~~

§ 143

Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe, jedoch müssen sie geheim durchgeführt werden, wenn dies von mehr 1/4 der persönlich Anwesenden bzw. durch ordnungsgemäße Bevollmächtigung vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Nochmalige Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 154

Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmvorgänge sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind gesammelt aufzubewahren und auf Verlangen dem Präsidenten des DMV bzw. dem Verwaltungsrat vorzulegen.

§ 165

Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der persönlich Anwesenden bzw. durch ordnungsgemäße Bevollmächtigung vertretenen Mitglieder.

§ 176

Auflösung der Landesgruppe

- 1) In der die Auflösung beantragenden Hauptversammlung sind vorsorglich 2 Liquidatoren zu bestellen.
- 2) ~~Bei Auflösung der Landesgruppe fällt ihr Vermögen nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten sowie das gesamte Aktenmaterial an den DMV. Bei Auflösung oder Aufhebung der Landesgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Motorsport Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Wird die Auflösung der Landesgruppe zum Zweck der Zusammenlegung mit einer anderen Landesgruppe vorgenommen, geht das Vermögen an die neue Landesgruppe, sofern diese gemeinnützig ist, andernfalls an den Deutschen~~

Motorsport Verband e.V.. Die neue Landesgruppe hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 17 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und der Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und deren Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie in elektronischen Medien zu.

Gez. Adam Steinmann
1. Vorsitzender

gez. Horst Anthes
Geschäftsführer

Strassbessenbach, den 24.11.1990

Geändert lt. JHV am 17.11.2007 Strassbessenbach